

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 2 - Zentrale Dienste, Finanzen und Tourismus 22-510 Ort	10.05.2016	2016-060

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	02.06.2016			
Verwaltungsausschuss	15.06.2016			
Gemeinderat	22.06.2016			

Betreff:

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die Vergnügungssteuersatzung stammt aus dem Jahr 1985. Sie wurde letztmalig im Jahr 2000 im Hinblick auf die Einführung der Euro-Währung geändert. Die Verwaltung schlägt vor, die Vergnügungssteuersatzung insgesamt neu zu fassen.

In der Vergangenheit haben sich insbesondere die Grundlagen bei der Besteuerung der Spielgeräte geändert.

In der derzeit noch geltenden Vergnügungssteuersatzung wird bei Spielgeräten der sogenannte Stückzahlmaßstab zu Grunde gelegt. Hierbei wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte erhoben, für die eine Monatspauschale erhoben wurde.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ist diese Pauschalbesteuerung nach wie vor ein zulässiger Steuermaßstab, der auch einfach zu handhaben ist. Es wird vorgeschlagen, die Regelung so weiter zu praktizieren. Derzeit sind weder in Spielhallen noch an anderen Orten Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit angemeldet.

Aufgrund der geänderten und gefestigten Rechtsprechung ist die Berechnung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr nach dem Stückzahlmaßstab anzuwenden. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist es mittlerweile gängige Praxis, die Besteuerung nach Einspielergebnis vorzunehmen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Einspielergebnis ein dem Vergnügungssteueraufwand des Spielers besonders naher Maßstab. Die Mehrzahl der Städte und Gemeinden in Niedersachsen haben ihre Vergnügungssteuersatzungen entsprechend umgestellt.

Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten wird ein Steuersatz von 12 vom Hundert empfohlen. Er orientiert sich an den Steuersätzen benachbarter Kommunen und an den von der Rechtsprechung gebilligten Sätzen.

Aus der Umstellung ergibt sich in der Praxis eine Änderung des Festsetzungsverfahrens. Statt einer jährlichen Festsetzung und einem Jahresbescheid soll künftig eine monatliche Abrechnung stattfinden. Die Automatenaufsteller werden verpflichtet, die zu entrichtende Steuer selbst zu errechnen und zeitnah zu zahlen. Durch die Selbstberechnung soll der Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering gehalten werden. Das Verfahren ist den Automatenaufstellern bereits von der an die Finanzämter zu entrichtenden Umsatzsteuer bekannt und es dürften keine Akzeptanzprobleme auftauchen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Steueranmeldungen vor Ort zu überprüfen.

Neben den Spielgeräten werden aufgrund der derzeit noch gültigen Vergnügungssteuersatzung auch andere Vergnügen wie Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schausstellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art, Filmvorführungen, das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und anderen Einrichtungen sowie Catcher-, Ringkamp- und Boxveranstaltungen besteuert. Bei einem durchschnittlichen Aufkommen bei der Vergnügungssteuer von rd. 10.000,00 € beträgt der Anteil der Tanzveranstaltungen rd. 850,00 €. Dieses steht nicht mehr im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand, da alle Veranstaltungen, auch solche, die steuerfrei sind, anzumelden sind. Andere Gemeinden haben mittlerweile die nicht mehr zeitgemäße Besteuerung von Tanzveranstaltungen abgeschafft. Von daher wird vorgeschlagen, nur noch den Betrieb von Spielgeräten zu versteuern.

Eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Dem Entwurf der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Friedeburg wird zugestimmt.

Goetz

Anlagenverzeichnis:

Entwurf - Neufassung Vergnügungssteuersatzung